

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Luckau

Vom 7./18./21. September 2023

(KABl. Nr. 243 S. 400)

Die Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Luckau und Cahnsdorf und der Kirchengemeinden Gießmannsdorf, Kreblitz, Kümmitz und Zieckau haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region, haben sich die Evangelischen Kirchengemeinden Luckau und Cahnsdorf und die Kirchengemeinden Gießmannsdorf, Kreblitz, Kümmitz und Zieckau zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen. Wir verpflichten uns, bei der Gestaltung des gemeindlichen Lebens in den jeweiligen Entscheidungsebenen geschwisterlich zusammenzuarbeiten. Unser gemeinsamer Auftrag ist es, als Kirche Jesu Christi vor Ort in gesamtkirchlicher und ökumenischer Verantwortung zum Segen für Gemeindeglieder und die Menschen in unserer Region zu wirken.

§ 1

Bildung der Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Luckau und Cahnsdorf sowie der Kirchengemeinden Gießmannsdorf, Kreblitz, Kümmitz und Zieckau entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Luckau“ mit Sitz in Luckau wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen:

- die ehemalige Evangelische Kirchengemeinde Luckau wird zur Ortskirche Luckau,
- die ehemalige Evangelische Kirchengemeinde Cahnsdorf wird zur Ortskirche Cahnsdorf,
- die ehemalige evangelische Kirchengemeinde Gießmannsdorf wird zur Ortskirche Gießmannsdorf,
- die ehemalige evangelische Kirchengemeinde Kreblitz wird zur Ortskirche Kreblitz,

- die ehemalige evangelische Kirchengemeinde Kümmitz wird zur Ortskirche Kümmitz,
 - die ehemalige evangelische Kirchengemeinde Zieckau wird zur Ortskirche Zieckau.
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 2

Ortskirchenräte

- (1) 1Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte nach den Regularien der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Wahl von Gemeindegliedern gewählt. 2Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Ortskirchenräte legt der Gemeindegliederat auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest. 3Die Mindestanzahl für die Mitglieder der Ortskirchenräte beträgt vier. 4Die Organisation der Arbeit obliegt dem jeweiligen Ortskirchenrat. 5Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.
- (2) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:
1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegliederarbeit gewidmet sind,
 3. die Verwendung des jährlichen Ortskirchenbudgets.
- (3) Jeder Ortskirchenrat wählt in eigener Verantwortung aus seiner Mitte die entsprechende Anzahl an Mitgliedern in den Gemeindegliederat der Gesamtkirchengemeinde Luckau sowie entsprechende Mitglieder als Stellvertretung.
- (4) Weiterhin beschließen die Ortskirchenräte über die Verwendung der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirche.
- (5) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegliederat zu Ortskirchenräten.

§ 3

Gemeindegliederat

- (1) 1Dem Gemeindegliederat der Gesamtkirchengemeinde Luckau gehören zehn Mitglieder der Ortskirchenräte an. 2Die Aufgaben des Gemeindegliederats ergeben sich aus der Grundordnung unserer Landeskirche; dazu gehören insbesondere Finanzen, Personal, Liegenschaften und Immobilien sowie Eigentumsrechte und Baumaßnahmen für alle zugehörigen Ortskirchen.

(2) Die Ortskirchen Cahnndorf, Gießmannsdorf, Kreblitz, Zieckau und Kümmitz entsenden jeweils ein Mitglied in den Gemeindegemeinderat; die Ortskirche Luckau entsendet fünf Mitglieder.

(3) ¹Darüber hinaus wählt jeder Ortskirchenrat für jedes in Absatz 2 gewählte Mitglied eine Stellvertretung. ²Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, sind aber nur im Fall der Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds ihrer Ortskirche stimmberechtigt. ³Der Gemeindegemeinderat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. ⁴Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

(4) ¹Zur Vorbereitung der Beschlussfassungen im Gemeindegemeinderat können Fachausschüsse nach Bedarf gebildet werden in den Themenbereichen Gemeindeleben, Bauen, Jugend, Musikleben und Veranstaltungen, Finanzen bzw. Liegenschaften usw. ²Zu den Sitzungen sind ggf. weitere Fachleute wie der kirchliche Baubeauftragte, der/die Kantor/in, kirchliche Jugendbeauftragte hinzuzuziehen. ³Die Mindestmitgliederzahl der Fachausschüsse beträgt drei.

(5) Der Gemeindegemeinderat stellt den Ortskirchengemeinden ein jährliches Ortskirchenbudget zur Verfügung.

§ 4

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Gemeindegemeinderates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung¹ tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ Vorstehende Satzung wurde am 5. Dezember 2023 durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

